



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf  
An den Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

13. Januar 2026

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
221-2025-0007388  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung schulischer Vorkurse zur  
Förderung der Sprachkompetenz (18. Schulrechtsänderungsgesetz)**  
- Einleitung der Verbändebeteiligung

hier: Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen:

- Gesetzentwurf
- Synoptische Darstellung des Schulgesetzes

Auskunft erteilt:  
Frau Dr. Stein

Telefon 0211 5867-3655  
FP-Referat221@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung beabsichtigt, den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz (18. Schulrechtsänderungsgesetz) in den Landtag einzubringen.

Zunächst sind die schulischen Verbände und Organisationen nach § 77 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen anzuhören.

Gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Gesetzentwurf nebst Begründung und die synoptische Darstellung des Schulgesetzes, in der die gültigen Regelungen und die vorgesehenen Änderungen gegenübergestellt sind.

Die Landesregierung hat den Entwurf vor der Einleitung der Verbändeanhörung am 22. Dezember 2025 beraten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

**Gesetzesentwurf der Landesregierung**

(Stand 19.12.2025)

**Gesetz zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz (18. Schulrechtsänderungsgesetz)****A Problem**

Die Förderung der deutschen Sprache in den ersten Lebensjahren ist ein entscheidender Faktor für den späteren schulischen Erfolg von Kindern. Eine sehr frühzeitige, gezielte sprachliche Förderung hat signifikante und langfristige Effekte auf die sprachliche, kognitive und soziale Entwicklung und führt besonders bei Kindern mit (nicht behinderungsbedingten) Sprachentwicklungsverzögerungen zu nachhaltigen Verbesserungen. Auf diese Weise können Bildungsungleichheiten bereits vor Eintritt in die Schullaufbahn reduziert und die Chancengleichheit im Bildungssystem verbessert werden.

Sprachkompetenz ist eine Schlüsselressource für Bildungserfolg und Grundvoraussetzung für schulisches Lernen. Kinder mit eingeschränkten Deutschkenntnissen starten mit systematischen Nachteilen – vor allem in Lesen, Mathematik und sozialer Teilhabe.

Nach derzeitiger Rechtslage sollen Kinder, bei denen im Rahmen der Anmeldung zur Grundschule festgestellt wurde, dass sie die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können, zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichtet werden, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Die Intention des Gesetzgebers bestand darin, sicherzustellen, dass alle Kinder mit Beginn des Besuchs der ersten Klasse die für einen erfolgreichen Schulbesuch erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen.

Die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen wiesen für das Jahr 2024 Auffälligkeiten im Bereich Sprachkompetenz bei ca. 33,1 Prozent der Kinder im Land Nordrhein-Westfalen auf ([https://www.lzg.nrw.de/00indi/odata\\_map/0305705052024/atlas.html?comparisonSelect=5000](https://www.lzg.nrw.de/00indi/odata_map/0305705052024/atlas.html?comparisonSelect=5000)). Dabei sind erhebliche regionale Unterschiede festzustellen. Die Ergebnisse aus der Schulanmeldung bestätigten die Größenordnung des Anteils an Kindern, die nicht über hinreichend ausgeprägte deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um später aktiv am Unterricht teilnehmen zu können.

Im Schuljahr 2024/2025 besuchten 28.323 Kinder im dritten Schulbesuchsjahr die Schuleingangsphase der Primarstufe. Bei einer Jahrgangsstärke von rund 180.000 Schülerinnen und Schülern entspricht dies einem Anteil von circa 15,7 Prozent. Die Förderung der deutschen Sprache sowie weiterer schulbesuchsrelevanter basaler Kompetenzen ist dringend erforderlich, um ein höheres Maß an Chancengerechtigkeit bereits zum Schulstart zu ermöglichen. Untersuchungen zeigen: Verbindliche Kurse verbessern nachweislich die Schulfähigkeit und den späteren Bildungserfolg.

## **B Lösung**

Um ein höheres Maß an Chancengerechtigkeit bereits zum Schulstart zu erreichen, werden sogenannte ABC-Klassen (verpflichtende schulische Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz) eingerichtet. Dies ergänzt gezielt den ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsansatz der Kindertageseinrichtungen.

Gegenstand des vorgelegten Gesetzentwurfs ist daher die Einführung von ABC-Klassen (verpflichtende schulische Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz) für Kinder, bei denen im Rahmen der Anmeldung zu einer Schule mit Primarstufe festgestellt wurde, dass sie nicht über die für die Mitarbeit im Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Zeitpunkt der Schulanmeldung und damit der Sprachstandserhebung wird dafür auf das Frühjahr des Kalenderjahres vor Einschulung vorgezogen. Die schulischen Vorkurse finden in dem Schuljahr statt, das der Aufnahme in die Schule vorausgeht.

Flankierend wird die Möglichkeit geschaffen, dass Kinder, deren Lernvoraussetzungen prognostisch für einen erfolgreichen Schulbesuch zunächst nicht ausreichen, bereits im Rahmen ihres ersten Schulbesuchsjahres über eine spezielle Form der individualisierten Förderung gezielt unterstützt werden. Hierzu können Schulleiterinnen und Schulleiter vor Beginn des ersten Schuljahres die Prognoseentscheidung treffen, ob ein Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren durchläuft. Diese Entscheidung wird regelmäßig, spätestens bis zum Ende des ersten Schuljahres überprüft und vor dem Hintergrund des Leistungsstandes und der Leistungsentwicklung des Kindes angepasst. Dazu erfolgen Regelungen in der Ausbildungsordnung.

## **C Alternativen**

Keine

## **D Kosten**

Voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2028 fallen die folgenden Kosten an.

Die Einführung von verpflichtenden schulischen Vorkursen wirkt sich wie folgt auf den Lehrerstellenbedarf aus.

Unter den Annahmen, dass 50.000 Kinder pro Schuljahr an den Vorkursen teilnehmen werden und ab dem Schuljahr 2029/2030 zusätzliche Bedarfe für die individuelle Förderung in der Schuleingangsphase entstehen, führt die Neuregelung zu folgenden Lehrerstellenbedarfen:

Jahr	Zusätzlicher Lehrerstellenbedarf	Kosten
2028	1.100	32 Mio. Euro
2029	1.650	93 Mio. Euro
Ab 2030	1.650	115,5 Mio. Euro

Es wird angestrebt, den Schulen ein digitales Screening- und Förderungstool zur Verfügung zu stellen. Für die Bereitstellung der Software und die Schulung der Lehrkräfte wäre mit Kosten von rund 3 Millionen Euro pro Jahr zu rechnen. Entsprechende Mittel sind bereits im Haushalt 2025 und in den Haushaltsplanungen ab 2026 enthalten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Träger öffentlicher Schulen wird auf Abschnitt F verwiesen.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und die Staatskanzlei.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Bei der Einführung von verpflichtenden schulischen Vorkursen in dem der Aufnahme in die Schule vorausgehenden Schuljahr findet das Konnexitätsprinzip (Artikel 78 Absatz 3 Landesverfassung) Anwendung, da das Land den kommunalen Schulträgern eine neue Aufgabe überträgt. Konnexitätsrelevant ist dabei die durch die Einführung verpflichtender schulischer Vorkurse bedingte wesentliche Belastung in Bezug auf die Kosten, die gemäß §§ 92 ff. Schulgesetz von den kommunalen Schulträgern zu tragen sind. Zudem wird eine Pflicht der Schulträger zur Beförderung bzw. zur Fahrkostenerstattung der zur Teilnahme am Vorkurs verpflichteten Kinder eingeführt. Hierfür ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung zu schaffen.

Die konkrete Berechnung der Belastung und die Regelung des Belastungsausgleichs bleiben einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten, sodass es sich bei den folgenden Ausführungen lediglich um Orientierungspunkte für die voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2028 entstehenden Kosten handelt.

### Raumbedarf

Es wird davon ausgegangen, dass die Einführung von Vorkursen auf Seiten der Schulträger mit zusätzlichen Raumbedarfen verbunden ist. Unter der Annahme, dass für circa 10 Prozent der zu fördernden Kinder Räumlichkeiten fehlen, ergäben sich beim Heranziehen von Parametern aus der Ersatzschulfinanzierung bezüglich des Raumbedarfs je Kind und der Baukosten je Quadratmeter Kosten in Höhe von circa 71 Mio. Euro.

### Digitale Endgeräte

Unter der Prämisse, dass eine Ausstattung mit digitalen Endgeräten für die Durchführung der Vorkurse zwingend erforderlich sein sollte, wäre für 50.000 Kinder mit Kosten in Höhe von circa 36,7 Mio. Euro (Ausstattung: circa 36 Mio. Euro, Beschaffung: 615.000 Euro) zu rechnen. Für den Support würden etwa 1,95 Mio. Euro je Schuljahr anfallen.

### Lernmittel

Da die Vorschriften zur Lernmittelfreiheit für entsprechend anwendbar erklärt werden, sind vom Schulträger im Rahmen der Vorkurse Materialien zur Verfügung zu stellen. Hierdurch entstehen den Schulträgern pro Schuljahr voraussichtlich Kosten in Höhe von circa 550.000 Euro. Der Summe liegt die Annahme zugrunde, dass der Durchschnittsbetrag für die Vorkurse ein Drittel des Durchschnittsbetrags für die Grundschule beträgt.

### Beförderung und Fahrkosten der Kinder

Unter der Annahme, dass 93 Prozent der zu einem Vorkurs verpflichteten Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, die Kinder an zwei Tagen pro Woche zum Vorkurs und zurück unter Hinzuziehung einer Begleitperson zu befördern sind, ergeben sich pro Schuljahr Kosten in Höhe von circa 110 Mio. Euro.

Unter der Annahme, dass von den Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, 15 Prozent einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben und jeweils ein Drittel dieser Kinder den öffentlichen Nahverkehr nutzt, eine Kilometerpauschale erhält oder mittels vom Schulträger eingerichteten Spezialverkehrs den Hin- und Rückweg zum Vorkurs zurücklegt und die Kinder an zwei Tagen pro Woche den Vorkurs besuchen, ergeben sich pro Schuljahr Kosten in Höhe von circa 720.000 Euro.

Mit den Kommunalen Spitzenverbänden wird gemäß § 1 Absatz 2 Konnexitätsausführungsgesetz das weitere Vorgehen vereinbart.

### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Soweit kommunale und private Schulträger in Folge des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes Investitions- und Anschaffungsmaßnahmen vornehmen, kommen diese auch Unternehmen zugute. Auf die privaten Haushalte hat es keine Auswirkungen.

### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die Regelungen sind entsprechend dem Auftrag zum Gender Mainstreaming geprüft; die Vorgaben sind insgesamt geschlechterpolitisch ausgewogen. Die Wirkung von Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes ist berücksichtigt.

### **I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Keine

### **J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Behinderungsspezifische Bedarfe werden im Rahmen der Durchführung der Vorkurse berücksichtigt.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Keine

**L Befristung**

Keine

ENTWURF

**Gesetz zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz  
(18. Schulrechtsänderungsgesetz)**

**Vom X. Monat 202X**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S.102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. 2025 S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36 wie folgt gefasst:

„§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes, schulische Vorkurse“.

2. Nach § 11 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Entscheidung über einen dreijährigen Verbleib in der Schuleingangsphase erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsordnung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bereits im Rahmen der Aufnahme die Entscheidung treffen, dass ein Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren durchläuft. Dies setzt voraus, dass ein Durchlaufen der Schuleingangsphase in der Regeldauer nicht zu erwarten ist, weil die grundlegenden Lernvoraussetzungen für eine Mitarbeit im Unterricht nicht vorliegen und ohne eine individuelle, von den Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 abweichende Förderung der Vorläuferfähigkeiten im ersten Schulbesuchsjahr nicht hergestellt werden können. Dieser Prognose sind die Feststellungen gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 zugrunde zu legen; zudem sind die Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung zur Einschulung zu berücksichtigen. Nach Maßgabe der Ausbildungsordnung erfolgen eine Anpassung der individuellen Förderung und eine Entscheidung, ob das Kind abweichend von der im Aufnahmeverfahren getroffenen Entscheidung die Schuleingangsphase in zwei Jahren durchläuft.“

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 36**

**Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes, schulische Vorkurse“.**

b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 9 ersetzt:

„(3) Bei der Anmeldung zu einer Schule mit Primarstufe stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen und bei ihnen die grundlegenden Lernvoraussetzungen vorliegen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule verpflichtet Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für die Mitarbeit im Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, in dem Schuljahr, das der Aufnahme in die Schule vorausgeht, einen schulischen Vorkurs zur Förderung der Sprachkompetenz (Vorkurs) zu besuchen. Absatz 2 Satz 4 und § 41 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

(4) Über die Einrichtung von Vorkursen an öffentlichen Schulen entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage der von den Schulen gemeldeten Kinder in Abstimmung mit dem Schulträger. Der Vorkurs kann in einer öffentlichen Schule, einer Kindertages-

einrichtung oder an einem sonstigen Ort stattfinden. Die öffentliche Schule nach Satz 1 entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers über den Ort des Vorkurses. Soll der Vorkurs in einer öffentlichen Schule stattfinden, ist eine Abstimmung mit dem Schulträger herbeizuführen. Soll der Vorkurs in einer Kindertageseinrichtung oder an einem sonstigen Ort stattfinden, ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger herbeizuführen. Kommt eine Entscheidung nach Satz 3 bis 5 nicht zustande, findet der Vorkurs in einer öffentlichen Schule statt. Hierüber entscheidet die nach Satz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde. Sie weist nach Anhörung des Trägers die zur Teilnahme verpflichteten Kinder einem Vorkurs zu.

(5) Für Ersatzschulen gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die Verpflichtung nach § 36 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Kinder, die vor dem 1. August 2029 schulpflichtig werden. Liegen bei diesen Kindern die Voraussetzungen des Absatzes 3 vor, ist § 36 Absatz 3 Satz 2 in der bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) Dem Träger der nach Absatz 4 zuständigen Schule obliegt es, die nach Absatz 3 zum Besuch eines Vorkurses verpflichteten Kinder, die eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Kindertageseinrichtung besuchen, auf dem Hin- und Rückweg zwischen der besuchten Kindertageseinrichtung und dem Ort des Vorkurses, dem das Kind nach Absatz 4 Satz 8 zugewiesen ist, zu befördern. Der nach Satz 1 verpflichtete Träger entscheidet über die Einzelheiten der Organisation und Durchführung der Beförderung.

(8) Den nach Absatz 3 zum Besuch eines Vorkurses verpflichteten Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, werden nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 9 die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung von der Wohnung zu dem Vorkurs nach Absatz 4 Satz 8 und zurück notwendig entstehen. Die Kostenerstattung obliegt dem nach Absatz 4 zuständigen Schulträger.

(9) Das für Schule zuständige Ministerium bestimmt das Nähere zu den schulischen Vorkursen durch Rechtsverordnung, insbesondere

1. die Einzelheiten über das Verfahren zur Einrichtung sowie zur Entscheidung über den Ort des Vorkurses nach Absatz 4 und

2. die Einzelheiten über die Kostenerstattung nach Absatz 8, insbesondere

a) die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung,

b) die Entfernungen und die sonstigen Umstände, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen,

c) Ausnahmen für Kinder mit Behinderung,

d) Voraussetzungen, bei denen Fahrkosten für eine Begleitperson notwendig entstehen,

e) Voraussetzungen und Höchstbetrag für die Erstattung.

Die Regelungen nach Nummer 2 werden im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Verkehr zuständigen Ministerium getroffen.“

4. Dem § 57 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für die Durchführung schulischer Vorkurse gemäß § 36 Absatz 3 entsprechend.“

5. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Kinder, die gemäß § 36 Absatz 3 zur Teilnahme an einem Vorkurs verpflichtet worden sind.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 126 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem Kurs zur sprachlichen Förderung (§ 36 Absatz 2 und 3) verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt,“

## **Artikel 2**

„Ein notwendiger finanzieller Ausgleich der wesentlichen Belastungen, die sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger durch dieses Gesetz ergeben, wird in einem Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt.“

## **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 202X

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz soll die Sprachkompetenz als zentraler Baustein für ein erfolgreiches schulisches Lernen frühzeitig gefördert und damit die Chancengerechtigkeit zum Schulstart gestärkt werden.

Es werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um zu gewährleisten, dass allen Kindern mit einem entsprechend festgestellten Bedarf eine frühzeitige, auf eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht fokussierte Deutschförderung in schulischer Verantwortung zuteilwird. Kinder, bei denen im Rahmen der Anmeldung zum Schulbesuch der ersten Klasse festgestellt wird, dass sie die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, werden künftig verpflichtet, in dem Schuljahr, das der Aufnahme in die Schule vorausgeht, eine ABC-Klasse, d. h. einen schulischen Vorkurs zur Förderung der Sprachkompetenz zu besuchen (§ 36 Absatz 3).

Darüber hinaus wird künftig unmittelbar zu Beginn der Schullaufbahn eine spezielle Form der individuellen Förderung für Kinder ermöglicht, denen die für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht erforderlichen Lernvoraussetzungen noch fehlen. Hierzu können Schulleiterinnen und Schulleiter bereits vor Beginn des ersten Schuljahres die Prognoseentscheidung treffen, ob ein Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren durchläuft (§ 11 Absatz 2a). Diese Entscheidung wird regelmäßig, spätestens bis zum Ende des ersten Schuljahres überprüft und vor dem Hintergrund des Leistungsstandes und der Leistungsentwicklung des Kindes angepasst. Dazu erfolgen Regelungen in der Ausbildungsordnung.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderung zu der Änderung des § 36.

##### **Zu Nummer 2 (§ 11)**

Durch den neu eingefügten Absatz 2a werden Kinder künftig in ihrem ersten Schulbesuchsjahr intensiv in den grundlegenden Lernvoraussetzungen gefördert, wenn diese für eine Mitarbeit im Unterricht noch nicht vorliegen. So können Kinder bereits im Rahmen ihres ersten Schulbesuchsjahres über eine individualisierte Förderung gezielt unterstützt werden.

Hierzu kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bereits im Rahmen der Aufnahme des Kindes, d.h. vor Beginn des ersten Schuljahres, die Prognoseentscheidung treffen, ob ein Durchlaufen der Schuleingangsphase in der Regeldauer von zwei Jahren nicht zu erwarten ist, weil die grundlegenden Lernvoraussetzungen für eine Mitarbeit im Unterricht nicht vorliegen und ohne eine individuelle Förderung der Vorläuferfähigkeiten im ersten Schulbesuchsjahr nicht hergestellt werden können. Im Falle einer solchen Entscheidung soll das Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren durchlaufen. So wird das Kind dazu befähigt, den Schulstart erfolgreich zu bewältigen.

Regelmäßig, bis spätestens zum Ende des ersten Schulbesuchsjahres wird diese Entscheidung vor dem Hintergrund des Leistungsstandes und der Leistungsentwicklung des Kindes überprüft. Dabei wird erneut prognostiziert, ob die Schuleingangsphase weiterhin in drei oder in nur zwei Jahren durchlaufen werden kann. Die abschließende Entscheidung wird am Ende des zweiten Jahres der Schuleingangsphase mit der Versetzung in Klasse 3 getroffen. Dazu erfolgen Regelungen in der Ausbildungsordnung.

### **Zu Nummer 3 (§ 36)**

#### Zu Absatz 3

Durch die Änderung des § 36 Absatz 3 werden für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf ABC-Klassen, d. h. verpflichtende schulische Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz eingeführt.

Eine Schule mit Primarstufe stellt bei der Anmeldung eines Kindes fest, ob das Kind die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und es über die grundlegenden Lernvoraussetzungen verfügt, um im Unterricht mitarbeiten zu können (Satz 1). Vom Begriff der „Schule mit Primarstufe“ sind Grundschulen, Förderschulen und PRIMUS-Schulen erfasst. Verfügt das Kind bei der Anmeldung nicht über die für die Mitarbeit im Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse, wird es von der Schule verpflichtet, in dem Schuljahr, das der Aufnahme in die Schule vorausgeht, einen schulischen Vorkurs zur Förderung der Sprachkompetenz zu besuchen (Satz 2). In einem solchem Kurs soll das Kind in seinen sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten sowie allgemeinen Lernvoraussetzungen so weit gefördert werden, dass es ab Schulbeginn erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. Der Verweis auf § 41 Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass die Eltern für die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes am Vorkurs verantwortlich sind (Satz 3). Durch die Teilnahmepflicht soll dem erfolgreichen schulischen Lernen möglichst aller Kinder mit sprachlichem Förderbedarf der Weg bereitet werden. Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Entscheidungen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung (Satz 4). Dies gewährleistet eine kontinuierliche Förderung des Kindes auch für die Dauer etwaiger Rechtsbehelfsverfahren.

#### Zu Absatz 4

Über die Einrichtung von schulischen Vorkursen entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage der von den Schulen gemeldeten Kinder in Abstimmung mit dem Schulträger (Satz 1). Der Vorkurs kann in einer öffentlichen Schule, einer Kindertageseinrichtung oder an einem sonstigen Ort stattfinden (Satz 2). Die Schule entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers über den Ort des Vorkurses (Satz 3). Hierdurch wird sichergestellt, dass der Schulträger in die Entscheidung über den Ort des Vorkurses in jedem Fall einbezogen wird. Soll der Vorkurs in einer öffentlichen Schule stattfinden, ist eine Abstimmung mit dem Schulträger herbeizuführen (Satz 4).

Soll der Vorkurs in einer Kindertageseinrichtung oder an einem sonstigen Ort stattfinden, ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger herbeizuführen (Satz 5). Kommt eine Entscheidung nach Satz 3 bis 5 nicht zustande, findet der Vorkurs in einer öffentlichen Schule statt (Satz 6). Hierüber entscheidet die nach Satz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde (Satz 7). Sie weist nach Anhörung des Trägers die zur Teilnahme verpflichteten Kinder einem Vorkurs zu (Satz 8). Damit ist gewährleistet, dass ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten wird und die konkrete Versorgung der einzelnen Kinder gesichert ist.

#### Zu Absatz 5

Die Pflicht zur Sprachstandsfeststellung bei Anmeldung gilt auch für Ersatzschulen. Ein Kind, das nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, wird zum Besuch eines schulischen Vorkurses verpflichtet. Die Pflicht zur Durchführung der Vorkurse obliegt nach § 36 Absatz 4 den öffentlichen Schulen.

#### Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Übergangsregelung, welche die organisatorischen Vorlaufzeiten berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem schulischen Vorkurs gilt für Kinder, die ab dem 1. August 2029 schulpflichtig werden (Satz 1). Die ersten verpflichtenden Vorkurse finden folglich im Schuljahr 2028/2029 statt. Für Kinder, die vor dem 1. August 2029 schulpflichtig werden, gilt § 36 Absatz 3 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung (Satz 2).

#### Zu Absatz 7

Der Träger der nach Absatz 4 zuständigen Schule ist verpflichtet, die Kinder, die zur Teilnahme an einem Vorkurs verpflichtet sind und eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Kindertageseinrichtung besuchen, auf dem Hin- und Rückweg zwischen der besuchten Kindertageseinrichtung und dem Ort des Vorkurses – sofern diese auseinanderfallen – zu befördern. Der zur Beförderung verpflichtete Schulträger entscheidet über die Einzelheiten der Organisation und Durchführung der Beförderung einschließlich der Aufsicht durch eine Begleitperson.

#### Zu Absatz 8

Den nach Absatz 3 zum Besuch eines Vorkurses verpflichteten Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, werden nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 9 die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung von der Wohnung zu dem Vorkurs und zurück notwendig entstehen. Die Kostenerstattung obliegt dem nach Absatz 4 zuständigen Schulträger.

#### Zu Absatz 9

Weitere Einzelheiten insbesondere über das Verfahren zur Einrichtung sowie zur Entscheidung über den Ort des Vorkurses und über die Kostenerstattung werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 57 Absatz 1)**

Der neu angefügte Satz stellt klar, dass die in § 57 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für Lehrkräfte formulierten Aufgaben und Rahmenvorgaben für die Durchführung schulischer Vorkurse entsprechend gelten.

#### **Zu Nummer 5 (§ 96)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 5)**

Mit dem neu eingefügten Absatz 5 werden die Regelungen in § 96 Absätze 1, 2 und 3 zur Lernmittelfreiheit für Kinder, die zur Teilnahme an einem schulischen Vorkurs verpflichtet sind, für entsprechend anwendbar erklärt.

**Zu Buchstabe b (Absatz 6)**

Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 5.

**Zu Nummer 6 (§ 126 Absatz 1 Nummer 3)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung von § 36 Absatz 3.

**Zu Artikel 2**

Die Regelung stellt klar, dass ein notwendiger finanzieller Ausgleich der wesentlichen Belastungen, die sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger durch dieses Gesetz ergeben, in einem Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt wird.

**Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Entwurf 18. Schulrechtsänderungsgesetz (18. SchulRÄndG)**  
**Synoptische Darstellung (Stand: 19. Dezember 2025)**

<b>Referentenentwurf 18. Schulrechtsänderungsgesetz</b>	<b>Schulgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)</b>
-------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
<b>§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes, schulische Vorkurse</b>	<b>§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes</b>
<b>Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes</b>	
<b>§ 11 Grundschule</b>	<b>§ 11 Grundschule</b>
<p><u>(2a) <sup>1</sup>Die Entscheidung über einen dreijährigen Verbleib in der Schuleingangsphase erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsordnung. <sup>2</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bereits im Rahmen der Aufnahme die Entscheidung treffen, dass ein Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren durchläuft. <sup>3</sup>Dies setzt voraus, dass ein Durchlaufen der Schuleingangsphase in der Regeldauer nicht zu erwarten ist, weil die grundlegenden Lernvoraussetzungen für eine Mitarbeit im Unterricht nicht vorliegen und ohne eine individuelle, von den Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 abweichende Förderung der Vorläuferfähigkeiten im ersten Schulbesuchsjahr nicht hergestellt werden können. <sup>4</sup>Dieser Prognose sind die Feststellungen gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 zugrunde zu legen; zudem sind die Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung zur Einschulung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Nach Maßgabe der Ausbildungsordnung erfolgen eine Anpassung der individuellen Förderung und eine Entscheidung, ob das Kind abweichend von der im Aufnahmeverfahren getroffenen Entscheidung die Schuleingangsphase in zwei Jahren durchläuft.</u></p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>

**Entwurf 18. Schulrechtsänderungsgesetz (18. SchulRÄndG)**  
**Synoptische Darstellung (Stand: 19. Dezember 2025)**

<p style="text-align: center;"><b>Referentenentwurf 18. Schulrechtsänderungsgesetz</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Schulgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)</b></p>
	<p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b>  <b>Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes, <b>schulische Vorkurse</b></b></p> <p>(3) <u>1Bei der Anmeldung zu einer Schule mit Primarstufe zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen und bei ihnen die grundlegenden Lernvoraussetzungen vorliegen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. 2Die Schule verpflichtet <del>so</del> Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für die Mitarbeit im Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, in dem Schuljahr, das der Aufnahme in die Schule vorausgeht, einen schulischen Vorkurs zur Förderung der Sprachkompetenz (Vorkurs) zu besuchen. <del>ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden.</del> 3Absatz 2 Satz 4 und § 41 Absatz 1 Satz 2 <del>gilt</del> <u>gilt</u> entsprechend. 4Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.</u></p> <p><u>(4) 1Über die Einrichtung von Vorkursen an öffentlichen Schulen entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage der von den Schulen gemeldeten Kinder in Abstimmung mit dem Schulträger. 2Der Vorkurs kann in einer öffentlichen Schule, einer Kindertageseinrichtung oder an einem sonstigen Ort stattfinden. 3Die öffentliche Schule nach Satz 1 entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b>  <b>Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.</p>

**Entwurf 18. Schulrechtsänderungsgesetz (18. SchulRÄndG)**  
**Synoptische Darstellung (Stand: 19. Dezember 2025)**

<b>Referentenentwurf</b> <b>18. Schulrechtsänderungsgesetz</b>	<b>Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)</b>
-------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------

über den Ort des Vorkurses. <sup>4</sup>Soll der Vorkurs in einer öffentlichen Schule stattfinden, ist eine Abstimmung mit dem Schulträger herbeizuführen. <sup>5</sup>Soll der Vorkurs in einer Kindertageseinrichtung oder an einem sonstigen Ort stattfinden, ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger herbeizuführen. <sup>6</sup>Kommt eine Entscheidung nach Satz 3 bis 5 nicht zustande, findet der Vorkurs in einer öffentlichen Schule statt. <sup>7</sup>Hierüber entscheidet die nach Satz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde. <sup>8</sup>Sie weist nach Anhörung des Trägers die zur Teilnahme verpflichteten Kinder einem Vorkurs zu.

(5) Für Ersatzschulen gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Die Verpflichtung nach § 36 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Kinder, die vor dem 1. August 2029 schulpflichtig werden. Liegen bei diesen Kindern die Voraussetzungen des Absatzes 3 vor, ist § 36 Absatz 3 Satz 2 in der bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) <sup>1</sup>Dem Träger der nach Absatz 4 zuständigen Schule obliegt es, die nach Absatz 3 zum Besuch eines Vorkurses verpflichteten Kinder, die eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Kindertageseinrichtung besuchen, auf dem Hin- und Rückweg zwischen der besuchten Kindertageseinrichtung und dem Ort des Vorkurses, dem das Kind nach Absatz 4 Satz 8 zugewiesen ist, zu befördern. <sup>2</sup>Der nach Satz 1 verpflichtete Träger entscheidet über die Einzelheiten der Organisation und Durchführung der Beförderung.

(8) <sup>1</sup>Den nach Absatz 3 zum Besuch eines Vorkurses verpflichteten Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung von der Wohnung zu dem Vorkurs nach Absatz 4 Satz 8 und zurück notwendig entstehen. <sup>2</sup>Die

**Entwurf 18. Schulrechtsänderungsgesetz (18. SchulRÄndG)**  
**Synoptische Darstellung (Stand: 19. Dezember 2025)**

<p style="text-align: center;"><b>Referentenentwurf</b> <b>18. Schulrechtsänderungsgesetz</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)</b></p>
<p><a href="#">Kostenerstattung obliegt dem nach Absatz 4 zuständigen Schulträger.</a></p> <p><a href="#">(9) <sup>1</sup>Das für Schule zuständige Ministerium bestimmt das Nähere zu den schulischen Vorkursen durch Rechtsverordnung, insbesondere</a></p> <p><a href="#">1. die Einzelheiten über das Verfahren zur Einrichtung sowie zur Entscheidung über den Ort des Vorkurses nach Absatz 4 und</a></p> <p><a href="#">2. die Einzelheiten über die Kostenerstattung nach Absatz 8, insbesondere</a></p> <p><a href="#">a) die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung,</a></p> <p><a href="#">b) die Entfernungen und die sonstigen Umstände, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen,</a></p> <p><a href="#">c) Ausnahmen für Kinder mit Behinderung,</a></p> <p><a href="#">d) Voraussetzungen, bei denen Fahrkosten für eine Begleitperson notwendig entstehen,</a></p> <p><a href="#">e) Voraussetzungen und Höchstbetrag für die Erstattung.</a></p> <p><a href="#"><sup>2</sup>Die Regelungen nach Nummer 2 werden im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Verkehr zuständigen Ministerium getroffen.</a></p>	<p style="text-align: center; font-size: 48px; opacity: 0.2; pointer-events: none;">DRAFT</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 57</b> <b>Lehrkräfte</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Lehrkräfte unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend. <sup>2</sup><a href="#">Satz 1 gilt für die Durchführung schulischer Vorkurse gemäß § 36 Absatz 3 entsprechend.</a></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 57</b> <b>Lehrkräfte</b></p> <p>(1) Lehrkräfte unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) <i>unverändert</i></p>

**Entwurf 18. Schulrechtsänderungsgesetz (18. SchulRÄndG)**  
**Synoptische Darstellung (Stand: 19. Dezember 2025)**

<p style="text-align: center;"><b>Referentenentwurf 18. Schulrechtsänderungsgesetz</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Schulgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 96 Lernmittelfreiheit</b></p> <p>(5) <del>Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend für Kinder, die gemäß § 36 Absatz 3 zur Teilnahme an einem Vorkurs verpflichtet worden sind.</del></p> <p>(6) <del>Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 96 Lernmittelfreiheit</b></p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 126 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch (§ 41 Absatz 1 Satz 1) oder der Verpflichtung zur schulärztlichen Untersuchung vor der Aufnahme in die Schule (§ 54 Absatz 4 Satz 1) nicht nachkommt,</li> <li>2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstands sorgt (§ 36 Absatz 2 und 3),</li> <li>3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem <del>vorschulischen Sprachförderkurs</del> <u>Kurs zur sprachlichen Förderung</u></li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 126 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch (§ 41 Absatz 1 Satz 1) oder der Verpflichtung zur schulärztlichen Untersuchung vor der Aufnahme in die Schule (§ 54 Absatz 4 Satz 1) nicht nachkommt,</li> <li>2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstands sorgt (§ 36 Absatz 2 und 3),</li> <li>3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen</li> </ol>

**Entwurf 18. Schulrechtsänderungsgesetz (18. SchulRÄndG)**  
**Synoptische Darstellung (Stand: 19. Dezember 2025)**

<p style="text-align: center;"><b>Referentenentwurf 18. Schulrechtsänderungsgesetz</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Schulgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)</b></p>
<p><a href="#">(§ 36 Absatz 2 und 3)</a> verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (<a href="#">§ 36 Absatz 2 und 3</a>),</p> <p>4. als Eltern, als Ausbildende oder Ausbildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2),</p> <p>5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,</p> <p>6. als Eltern oder als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres der Verpflichtung zu einer schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung (§ 54 Absatz 4 Satz 2) nicht nachkommt,</p> <p>7. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Absatz 2) errichtet oder betreibt oder</p> <p>8. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Absatz 5 und 6 oder § 119 Absatz 1 zuwiderhandelt.</p>	<p>Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Absatz 2 und 3),</p> <p>4. als Eltern, als Ausbildende oder Ausbildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2),</p> <p>5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,</p> <p>6. als Eltern oder als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres der Verpflichtung zu einer schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung (§ 54 Absatz 4 Satz 2) nicht nachkommt,</p> <p>7. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Absatz 2) errichtet oder betreibt oder</p> <p>8. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Absatz 5 und 6 oder § 119 Absatz 1 zuwiderhandelt.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p>
<p><b>Artikel 2 Belastungsausgleich</b></p>	
<p>Ein notwendiger finanzieller Ausgleich der wesentlichen Belastungen, die sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger durch dieses Gesetz ergeben, wird in einem Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt.</p>	
<p><b>Artikel 3 Inkrafttreten</b></p>	

**Entwurf 18. Schulrechtsänderungsgesetz (18. SchulRÄndG)**  
**Synoptische Darstellung** (Stand: 19. Dezember 2025)

<b>Referentenentwurf 18. Schulrechtsänderungsgesetz</b>	<b>Schulgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)</b>
-------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	
----------------------------------------------------------	--

ENTWURF